

Impressum und Anbieterkennzeichnung



Vertragspartner	SEEWARA GmbH und der jeweils betroffene Nutzerkreis gemäß Dokumenttitel
Anwendungsbereich	medicalseign.de und app.medicalseign.de
Hinweis	Arbeitsfähige Erstfassung für den operativen Plattformbetrieb

I. Anbieterkennzeichnung

MedicalSign ist im Pilot- und Übergangsbetrieb ein Angebot der SEEWARA GmbH, August-Bebel-Straße 27, 14482 Potsdam, Deutschland. Die SEEWARA GmbH betreibt die Domain medicalsign.de sowie die hierüber erreichbare Anwendungsplattform.

Anbieter: SEEWARA GmbH
Geschäftsführung: Eric Steiner-Mantei, MBA
Anschrift: August-Bebel-Straße 27, 14482 Potsdam, Deutschland
Register: Amtsgericht Potsdam, HRB 36842
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE354352561
E-Mail: service@seewara.com
Telefon: +49 176 30547163

II. Inhaltliche Verantwortung und Plattformcharakter

MedicalSign stellt digitale Werkzeuge, strukturierte Informationen und Workflow-Funktionen für administrative und regulatorische Prozesse im Umfeld der Kassenärztlichen Vereinigungen bereit. MedicalSign ist keine Kassenärztliche Vereinigung, keine Behörde, keine Rechtsanwaltskanzlei und keine medizinische Einrichtung.

Soweit auf gesetzliche Regelungen, KV-Anforderungen, Formulare, Fristen oder Verfahrenshinweise Bezug genommen wird, dienen diese Angaben der technischen Prozessunterstützung und allgemeinen Information. Sie ersetzen keine individuelle Rechtsberatung oder verbindliche Auskunft der zuständigen KV.

III. Externe Inhalte, Marken und Quellen

Bezeichnungen, Formulare, Logos und Marken der Kassenärztlichen Vereinigungen, der KBV oder sonstiger Institutionen stehen im Eigentum der jeweiligen Rechteinhaber. Soweit sie zur Identifikation von Quellen, Verfahren oder Formularen genannt werden, entsteht hierdurch keine gesellschaftsrechtliche, behördliche oder sonstige besondere Verbindung.

IV. Streitbeilegung / Verbraucherhinweis

MedicalSign richtet sich grundsätzlich an Unternehmer und professionelle Nutzer im Sinne des § 14 BGB. Verbraucherbezogene Streitbeilegungspflichten sind daher für den typischen Plattformvertrag nicht einschlägig. Zwingende gesetzliche Informationspflichten bleiben unberührt.